

**Anordnung  
über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren  
Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder  
aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demo-  
kratischen Republik verlegen.**

**Vom 28. April 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

An Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin erstmalig in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen, kann vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, in welcher sie ihren Wohnsitz nehmen, ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe bis

50 DM für den Antragsteller,

40 DM für den Ehegatten und jeden sonstigen volljährigen unterhaltsberechtigten Angehörigen im gleichen Haushalt,

25 DM für jedes dem Haushalt angehörende Kind oder für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren

gewährt werden.

§ 2

(1) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann den im § 1 genannten Personen auf vorherigen Antrag die belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Unterkunft bis zur Dauer von zwei Wochen erstatten, soweit sie die Sätze der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBL. I S. 299) nicht übersteigen und soweit die Zugezogenen ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes nicht in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu bestreiten. Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann für den Zuziehenden auf vorherigen Antrag die Fahrkosten übernehmen, die nachweisbar zur Beschaltung des ersten Arbeitsplatzes und der ersten Wohnung notwendig werden.

(3) Die Umzugskosten können in begründeten Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag und nach Anhören der Kommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übernommen werden. Sofern bei den Räten der Gemeinden, der Städte bzw. der Stadtbezirke eine Kommission für die Prüfung von Darlehnsanträgen gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen (GBL. I S. 306), besteht, so ist diese an Stelle der Kommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung zu hören und für die Übernahme der Umzugskosten der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zuständig.

§ 3

Die Leistungen gemäß §§ 1 und 2 können nur bei vorliegender Bedürftigkeit gewährt werden.

§ 4

Die gewährten Leistungen sind nicht zurückzuerstaten. Für Umzugskosten besteht jedoch grundsätzlich Rückerstattungspflicht.

§ 5

In Ausnahmefällen können die Leistungen auch an Rückkehrer gewährt werden. Sie sind von diesen grundsätzlich zurückzuerstaten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. April 1954 über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen (ZB1. S. 204), außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

**Anordnung  
über das Verfahren für die Sozialversicherung  
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.  
— Verfahrensordnung —**

**Vom 9. Mai 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige folgendes angeordnet:

§ 1

Anträge auf Leistungen

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden nur auf Antrag gewährt. Bei der Stellung von Anträgen auf Leistungen ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(2) Anträge auf kurzfristige Leistungen sind bei der für den Versicherten zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzureichen.

(3) Die Gewährung von Renten, Pflegegeld und laufenden staatlichen Unterstützungen ist bei der für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt schriftlich zu beantragen.

Entscheidung über Anträge auf Leistungen

§ 2

(1) Über Anträge auf kurzfristige Leistungen entscheidet die Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis oder die für diesen Kreis für bestimmte Leistungsarten zuständige zentrale Bearbeitungsstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.